

Gesellschaftsvertrag

MCB Beratungs- und Pflege GmbH

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Die Gesellschaft führt die Firma

MCB Beratungs- und Pflege GmbH

1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Friedrichshafen.

§ 2

Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

2.1 Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO). Der Satzungszweck wird im planmäßigen Zusammenwirken mit anderen Körperschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung erfüllen (§ 57 Abs. 3 AO), durch die im Rahmen des Gegenstands des Unternehmens genannten Tätigkeiten verwirklicht (vgl. 2.2), nämlich mit der Klinikum Friedrichshafen GmbH und ihren gemeinnützigen Tochtergesellschaften und sonstigen verbundenen gemeinnützigen Unternehmen. Die Gesellschaft erbringt hierfür Dienstleistungen an die vorgenannten Körperschaften, die diese bei der unmittelbaren Erfüllung ihrer gemeinnützigen Zwecke verwenden.

Der Zweck wird auch durch Mittelweiterleitungen gemäß § 58 Nr. 1 AO an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts erfüllt.

2.2 Gegenstand des Unternehmens ist:

Die ärztliche und pflegerische Versorgung unter Einschluss von ärztlichen, pflegerischen oder geriatrischen Rehabilitationsmaßnahmen sowie die Erbringung von Beratungsleistungen im Gesundheitswesen, insbesondere die Erbringung von Leistungen aller Art im Bereich IT, für und im planmäßigen Zusammenwirken mit im Gesundheitswesen tätigen steuerbegünstigten gemeinnützigen Körperschaften, soweit diese die Eigenschaft als Zweckbetriebe i.S.d. §§ 65 bis 68 Abgabenordnung entfalten, nämlich mit der Klinikum Friedrichshafen GmbH und ihren gemeinnützigen Tochtergesellschaften und sonstigen verbundenen gemeinnützigen Unternehmen.

2.3 Die Gesellschaft erfüllt im Rahmen von § 2.1 und § 2.2 öffentliche Aufgaben.

2.4 Die Gesellschaft kann sich insbesondere im Rahmen des kommunal- und gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen an weiteren Einrichtungen des Gesundheitswesens beteiligen und mit diesen kooperieren, solche errichten, erwerben oder pachten. Die Gesellschaft

kann ferner im Rahmen des kommunal- und gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen alle Geschäfte eingehen, die der Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszwecks – unmittelbar oder mittelbar – dienlich sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie verfolgt diese Zwecke insbesondere im planmäßigen Zusammenwirken mit anderen gemeinnützigen Körperschaften und fördert somit die gemeinsamen steuerbegünstigten Zwecke.
- 3.2 Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Hiervon ausgenommen sind Mittelweiterleitungen gemäß § 58 Nr. 1 AO.
- 3.4 Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als die von ihnen eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer tatsächlich geleisteten Sacheinlagen zurück.
- 3.5 Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 4 Stammkapital und Stammeinlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 30.000,00 (in Worten: Euro dreißigtausend).

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung

- 5.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.
- 5.2 Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer vertreten, solange dieser der alleinige Geschäftsführer ist. Wenn die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer hat, wird sie durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen gemeinsam vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einen Geschäftsführer allgemein oder für den Einzelfall zur Einzelvertretung ermächtigen und/oder ihn von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

5.3 Die vorstehenden Regelungen gelten auch für jeden Liquidator.

§ 6

Gesellschafterversammlung

6.1 Die Gesellschafterversammlung beschließt – neben ihren gesetzlichen Zuständigkeiten – in allen über den üblichen operativen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Angelegenheiten sowie über alle Angelegenheiten, in denen kommunalrechtlich eine Entscheidung der Gesellschafterversammlung vorgesehen ist, insbesondere über:

- den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
- die Änderung des Gesellschaftsvertrags,
- die Aufnahme neuer Gesellschafter,
- die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands,
- die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist,
- die Bestellung des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr,
- die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses im Rahmen der Regelungen in diesem Gesellschaftsvertrag,
- die Entlastung der Geschäftsführung,
- die Bestellung und Abberufung von Prokuristen,
- die Verabschiedung und Änderung des Wirtschaftsplans.

6.2 Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung und – wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind – einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung erlassen sowie weitere Geschäfte allgemein und im Einzelfall von ihrer Zustimmung abhängig machen. Sie kann ferner Wertgrenzen für ihrer Zustimmung bedürftige Geschäfte festlegen und der Geschäftsführung allgemein und im Einzelfall Weisungen erteilen.

§ 7

Auflösung der Gesellschaft und Abwicklung

- 7.1 Im Fall der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Abwicklung der Gesellschaft durch die Geschäftsführung, wenn sie nicht in der die Auflösung beschließenden Versammlung der Gesellschafter anderen Personen übertragen wird.
- 7.2 Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Klinikum Friedrichshafen GmbH mit der Verpflichtung, es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 2.1 und § 2.2 zu verwenden.

§ 8

Wirtschaftsplanung, Berichte, Prüfungen, Bekanntmachungen

- 8.1 Es gelten die folgenden Grundsätze, deren Einhaltung durch die Geschäftsführung sicherzustellen ist:
- In sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften ist für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen.
 - Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften zu prüfen, sofern nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs bereits unmittelbar gelten oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
 - Der Stadt Friedrichshafen sind der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung des Unternehmens, der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zu übersenden, soweit dies nicht bereits gesetzlich vorgesehen ist,
 - Für die Prüfung der Betätigung der Stadt Friedrichshafen bei dem Unternehmen werden der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg und dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Friedrichshafen die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
 - Der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg eingeräumt.

- Der Stadt Friedrichshafen sind die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses (§ 95 a Gemeindeordnung) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von ihr bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

Näheres bestimmt sich nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Gemeindeordnung Baden-Württemberg, und nach ergänzenden Regelungen in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

- 8.2 Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland. Kommunalrechtliche Offenlegungs- und Berichtspflichten bleiben unberührt.

§ 9

Geltung des Chancengleichheitsgesetzes

Die Regelungen des Gesetzes zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg (Chancengleichheitsgesetz) finden auf die Gesellschaft entsprechende Anwendung.

§ 10

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke in diesem Gesellschaftsvertrag ergeben sollte.